

Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR Pforzheim 1858 e. V.

§ 1 Geltungsbereich und Beschlussfassung

Diese Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Oratorienchors Pforzheim 1858 e. V. in der Fassung vom 17. Mai 2023.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

Für alle Organe des Chores gilt: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen gefasst, es sei denn die Satzung/Geschäftsordnung besagt etwas Anderes. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Falle, dass mehrere Anträge zu demselben Thema gestellt werden, ist zunächst der weitest gehende Antrag zur Abstimmung zu bringen.

§ 2 Vorstand und Rechnungsprüfung

Der Verein wird von einem Vorstand gemäß Satzung geleitet.

Der Vorsitzende¹ hat die Aufgabe, die Vereinsgeschäfte zu organisieren und zu koordinieren. Er schließt die für die Vereinsarbeit notwendigen Verträge ab und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand für Organisatorisches und Schriftführung koordiniert die organisatorischen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder, führt die Protokolle und den Schriftverkehr gegenüber den Mitgliedern.

Der Vorstand für Finanzen koordiniert die finanziellen und steuerrechtlichen Belange des Vereins und führt die Mitgliederkartei. Er ist verantwortlich für die Führung des Vereinskontos, des Kassenbuchs und des Sachanlagenverzeichnisses und kassiert die Beiträge und Gebühren.

Er ist für eine geordnete Kassenführung verantwortlich. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich solche Prüfungen durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Finanzielle Einzelverpflichtungen kann der Vorstand für Finanzen bis zu einer Höhe von 1.000 EUR (Eintausend Euro) in eigener Zuständigkeit eingehen. Anweisungen auf höhere Beträge bedürfen eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses, sofern sie nicht im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgetplans liegen.

Er ist jederzeit zur Auskunftserteilung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

Die Vorstandssitzungen – in Präsenz oder virtuell – finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Sofern die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenmitglied wählt („Ehrenvorsitzender“), wird dieser zu den Vorstandssitzungen und zum Konvent der Arbeitskreise eingeladen. Er unterstützt den Vorsitzenden bei Bedarf.

Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Entscheidungen anderer Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Gründe hierfür können insbesondere im Bereich der Finanzen, der Machbarkeit oder des Chorleitbildes liegen.

Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist.

Der Vorstand kann nach Diskussion im Chorplenum dem Chor ein Leitbild geben.

§ 3 Chorleitung

Der Chorleitung obliegt die künstlerische Leitung des Vereins.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR Pforzheim 1858 e. V.

§ 4 Chorplenum

Das Chorplenum wird von seiner gewählten Leitung, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung, in der Regel mit einer vierwöchigen Ankündigungsfrist eingeladen, z. B. über den Probenplan.

Die Leitung des Chorplenums, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, erlässt die Tagesordnung. Der Vorstand und der Konvent der Arbeitskreise können hierfür Themen vorgeben.

Punkte, deren Behandlung wenigstens ein Viertel der singenden Chormitglieder bis 14 Tage vor dem Plenumstermin verlangt, werden ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann das Chorplenum mit einfacher Mehrheit Themen für die nächste Sitzung festlegen.

Das Chorplenum

- wählt zwei Personen aus seiner Mitte als Leitung („Leitung des Chorplenums“) und deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren,
- wählt für die Dauer von zwei Jahren Arbeitskreise,
- wählt drei seiner Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, in den Konvent der Arbeitskreise,
- entscheidet über das musikalische Programm auf Vorschlag der Chorleitung.

Die Wahl der Stimmführer, die gemeinsam den „Arbeitskreis Stimmführung“ bilden, findet in den Stimmgruppen statt. Sopran und Alt wählen jeweils zwei Stimmführerinnen, Tenor und Bass je einen Stimmführer. Die Chorleitung kann der Stimmgruppe Wahlvorschläge unterbreiten.

Das Chorplenum findet in der Regel zweimal jährlich statt.

Stimmberechtigt sind nur die singenden Mitglieder des Vereins.

§ 5 Leitung des Chorplenums

Die Leitung des Chorplenums und deren Stellvertretung werden auf jeweils zwei Jahre gewählt (§ 4), ihre Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Anschließend obliegt ihnen die kommissarische Ausübung des Amtes bis zur Neuwahl der Leitung des Chorplenums und deren Stellvertretung, die im nächsten Chorplenum durchzuführen ist, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Die Leitung des Chorplenums - im Verhinderungsfall deren Stellvertretung - leitet auch den Konvent der Arbeitskreise und ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

§ 6 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden für die Dauer von zwei Jahren vom Chorplenum gewählt (§ 4). Sie bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise wird durch die Verteilung des Protokolls bekannt gemacht.

Finanzielle Verpflichtungen können die Arbeitskreise nur mit Vorstandsbeschluss oder innerhalb eines vom Vorstand genehmigten Budgetrahmens eingehen. Das Chorplenum kann außer den im Folgenden genannten weitere Arbeitskreise einrichten.

§ 6a Arbeitskreis Stimmführung

Der Arbeitskreis Stimmführung besteht aus den sechs von den Stimmgruppen gewählten Stimmführern, die eine besondere musikalische Befähigung vorweisen sollen.

Die Stimmführer führen die Anwesenheitslisten, betreuen Mitglieder und Neuzugänge und sind für die Wahrung des musikalischen Niveaus innerhalb der Stimmgruppe mit verantwortlich.

Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR Pforzheim 1858 e. V.

§ 6b Arbeitskreis Noten

Der Arbeitskreis Noten

- stellt das erforderliche Notenmaterial für die Proben in ausreichender Anzahl und Qualität bereit,
- stimmt sich hierzu mit dem Vorstand und der Chorleitung ab,
- führt eine Auflistung aller vorhandenen Noten in übersichtlicher Form,
- ist verantwortlich für die Ausgabe von Notenmaterial an die Chormitglieder und überwacht die Rückgabe des Notenmaterials,

Das an die Chormitglieder ausgegebene Notenmaterial ist Eigentum des Vereins. Es ist pfleglich zu behandeln und nach dem Konzert/nach Abschluss der jeweiligen Probenphase an die Arbeitskreismitglieder („Notenwarte“) zurückzugeben.

§ 6c Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit/Presse

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit/Presse sorgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand und der Chorleitung für eine angemessene Präsenz in den lokalen und regionalen Medien. Insbesondere bemüht er sich um Presseankündigungen und Nachberichte.

§ 6d Arbeitskreis Werbung/Design/Druck

Der Arbeitskreis Werbung/Design/Druck legt in enger Abstimmung mit dem Vorstand das Erscheinungsbild der Werbe- und Druckmedien des Chores fest. Er erstellt und konzipiert die Druck- und Werbematerialien für den Chor und insbesondere für Konzertprojekte. Die Formulierung der Textbeiträge wird mit der Chorleitung bzw. dem Vorstand abgestimmt.

§ 6e Arbeitskreis Kartenverkauf

Der Arbeitskreis Kartenverkauf übernimmt die Verantwortung für das Einstellen der Konzertprojekte in das Online-Buchungssystem – sofern ein solches nicht genutzt wird für das Erstellen der Eintrittskarten -, für die Reservierung von Ehrenkarten, für die Abendkasse sowie für die Platzanweisung, Platznummerierung, Bestuhlung, Programmverkauf u. ä.

§ 6f Arbeitskreis Internet: Homepage, Social Media

Der Arbeitskreis Internet pflegt die Homepage des Chores und gewährleistet die Präsenz in den digitalen Medien.

§ 6g Arbeitskreis Förderer

Der Arbeitskreis Förderer gestaltet den Kontakt zu den fördernden Mitgliedern und sorgt für deren Bindung an den Chor. Ein Mitglied dieses Arbeitskreises fungiert als Sprecher und soll den fördernden Mitgliedern bekannt sein..

§6h Arbeitskreis Sponsoring

Der Arbeitskreis Sponsoring findet und pflegt den Kontakt zu Spendern und Sponsoren.

§ 7 Projektgruppen

Für zeitlich befristete Aufgaben, wie z. B. die Organisation von Ausflügen, Festen, Basaren, die Konzertgestaltung, die Mitgliedergewinnung, neue Werbeformen, Konzertreisen, die Organisation von Sonderkonzerten, können Projektgruppen gegründet werden. Die Gründung der Projektgruppen und die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt durch Abstimmung im Rahmen von Chorproben durch die anwesenden singenden Mitglieder. Sie sind den dauerhaft bestehenden Arbeitsgruppen während der Dauer ihres

Geschäftsordnung

ORATORIENCHOR Pforzheim 1858 e. V.

Bestehens gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für finanzielle Verpflichtungen, diese können sie ebenfalls nur mit Vorstandsbeschluss oder innerhalb eines vom Vorstand genehmigten Budgetrahmens eingehen.

§ 8 Konvent der Arbeitskreise

Der Konvent der Arbeitskreise tagt mindestens zweimal jährlich. Er setzt sich zusammen aus der Leitung des Chorplenums (Vorsitz, vgl. § 5) und deren Stellvertretung, jeweils einem Mitglied aller Arbeitskreise und Projektgruppen, drei vom Chorplenum gewählten singenden Mitgliedern sowie dem übrigen Vorstand.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung des Chorplenums, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertretung, mit einer Ladefrist von mindestens vier Wochen.

Im Konvent der Arbeitskreise werden die Ergebnisse der Arbeitskreise und Projektgruppen vorgestellt und beraten; er dient der Vernetzung von Informationen und Ideen.

Der Konvent der Arbeitskreise kann, ohne dass es einer Rücksprache im Chorplenum bedarf, gültige Beschlüsse zu allen Fragen des Chorlebens fassen, die Gegenstand der Tätigkeit der Arbeitskreise und Projektgruppen sind, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder stimmt dagegen. In diesem Fall entscheidet der Vorstand nach weiterer Beratung.

§ 9 Mitgliedschaft im Chor

Über die Aufnahme in den Verein wird nach einer Probezeit mit regelmäßigem Probenbesuch entschieden.

Einige Wochen nach Beginn der Probezeit findet ein 1. Vorsingen bei der Chorleitung (ggf. in Anwesenheit der Stimmführer) statt. Bei diesem Termin wird ein zweites Vorsingen (nach dem 1. oder 2. Konzert) vereinbart, mit dem die Probezeit endet.

Eine Aufnahme in den Chor ist in der Regel nur bis zu einem Alter von 55 Jahren möglich.

Die Mitgliedschaft als singendes Mitglied endet - nach Absprache mit der Chorleitung und dem Vorstand - mit dem Konzert, an dem im auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Jahr teilgenommen wird, spätestens jedoch mit dessen Ablauf. Eine Ausnahme von dieser Regel kann im Einzelfall auf Vorschlag der Chorleitung nach Ermessen vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Chores andernfalls bedroht wäre, z.B. bei einer zu großen Ausdünnung einer Stimmgruppe.

Nach Beendigung der singenden, geht sie in eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied über.

Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Proben und Konzerte/Gottesdienste

Eine Mitwirkung bei Konzerten ist nur nach ausreichendem Probenbesuch möglich, die Teilnahme an der Generalprobe ist grundsätzlich unverzichtbar. Die Entscheidung darüber fällt im Einzelfall die Chorleitung in Absprache mit der jeweiligen Stimmführung.

Neben den Konzerten gehört die musikalische Mitwirkung bei Gottesdiensten an Sonn- oder hohen kirchlichen Feiertagen (in der Regel 3-4/Jahr) zu den Aufgaben des Oratorienchors.

§ 11 Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder und Organe des Chores sind gehalten, sich an die in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze sowie das Leitbild zu halten.

Die Geschäftsordnung wurde nach ausführlicher Beratung am 17. Mai 2023 angenommen.